Landratsamt Deggendorf

41-6414.02

Wassergesetze;

Verrohrung des Säckergrabens im Werksgelände, Herstellung eines Gewässers und Verlegung des Säckerbaches durch die Firma Sägewerk Schwaiger GmbH & Co. KG, Zum Sägewerk 9, 94491 Hengersberg

**Bauabschnitt I:** Verrohrung des Säckergrabens im Werksgelände

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

# B E K A N N T M A C H U N G

Die Firma Sägewerk Schwaiger GmbH & Co. KG beabsichtigt, den durch das Werksgelände verlaufenden Säckergraben auf einer Länge von ca. 385 m zu verrohren, den Graben anschließend umzuverlegen und in südöstlicher Richtung in mäandrierender Weise bis zum Autobahndurchlass der A3 des Säckerbaches zu führen sowie den Säckerbach aus dem temporären Nassholzlagerplatz an die Autobahn A3 mit leichten Mäandern und Uferabflachungen zu verlegen.

Als erster Bauabschnitt soll die Verrohrung des Säckergrabens im Werksgelände durchgeführt werden.

Das Vorhaben stellt eine Gewässerausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in
Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umwelt-verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Vorprüfung, die als überschlägige Prüfung anhand der Unterlagen nach Anlage 2 zum UVPG durchgeführt wird, hat ergeben, dass der Bauabschnitt I des Vorhabens keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Einschätzung ergibt sich aus folgenden Gründen:

1. Merkmale und Standort des Vorhabens

Der Säckergraben ist ein Gewässer dritter Ordnung, welcher im Oberlauf des Flusssystems des Säckerbachs liegt. Er durchquert das Betriebsgelände des Sägewerks und wurde in den letzten Jahren bereits mehrmals verlegt und auch teilweise für Überfahrten verrohrt.

Durch verschiedene Änderungen, vor allem im oberen Einzugsgebiet (Errichtung von neuen Wohngebieten, Änderung in der Straßenführung sowie die damit einhergehende Abflussveränderung), haben sich Auswirkungen auf den Säckergraben ergeben. Nicht zuletzt durch den Klimawandel führt es dazu, dass der Säckergraben im Betriebsgelände bisweilen über mehrere Monate gänzlich trockenfällt. Zu diesen, zum Teil anthropogenen Veränderungen des Säckergrabensystems kommt die Expansion des Sägewerks hinzu, woraus weitere Wirkungen auf den Säckergraben resultieren.

Mit der geplanten Verrohrung innerhalb des Betriebsgeländes sollen Einträge von Holzreststoffen oder die Einwirkung von belastetem Oberflächenwasser vollständig ausgeschlossen werden.

Aufgrund des derzeitigen Zustandes des Säckergrabens wird er auch nicht als hochwertiger Fischlebensraum angesehen.

NATURA2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich geschützte Biotope sind vom Bauabschnitt I des Gesamtvorhabens -Verrohrung des Säckergrabens- nicht betroffen.

1. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Da der zu verrohrende Abschnitt innerhalb des Werksgeländes liegt, sind entstehenden Lärmemissionen keine wesentliche Bedeutung zuzumessen.

Eine Veränderung des Landschaftsbildes ist ebenfalls nicht relevant.

Es wird jedoch in den Gewässerlebensraum des Bach- und Grabensystems innerhalb des Betriebsgeländes eingegriffen.

Des Weiteren ist das Schutzgut Boden betroffen.

Da das Gewässer jedoch durch das Werksgelände läuft und bisher nicht vor schädlichen Einträgen durch den Betriebsablauf geschützt ist und auch teilweise über mehrere Monate trockenfällt, ist eine Bedeutung als Lebensraum nur noch als gering einzustufen. Der Boden im Maßnahmenbereich ist durch die jahrzehntelange Nutzung als Werksgelände nur noch bedingt als natürlich zu bezeichnen.

Um die erforderlichen Eingriffe auszugleichen, sind verschiedene Maßnahmen, wie z. B. eine im Zuge des Gewässerunterhalts durchgeführte Renaturierung des Erlachbachs, vorgesehen.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in Frage kommenden Schutzgüter sind nicht erkennbar.

Die Fachstellen wurden im Zuge der Vorprüfung beteiligt und teilen die Einschätzung der Vorprüfungsunterlagen im Hinblick auf den Bauabschnitt I -Verrohrung des Säckergrabens im Werksgelände-, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen und eine UVP-Pflicht für diesen Abschnitt nicht gegeben ist.

Die Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41 -Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, eingeholt werden.

Die Unterlagen zur Vorprüfung können eingesehen werden.

Deggendorf, 08.07.2020

Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f

Oberregierungsrätin